

BVGer C-5513/2008 vom 20. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5513_2008

FR: TAF C-5513/2008 du 20 avril 2009

IT: TAF C-5513/2008 del 20 aprile 2009

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die Verfügung vom 22. Mai 2008 aufgehoben und die Sache zur Neu beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 4

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein) die Vorinstanz das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Sandra Tibis Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.